

Auslagerungsreglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt des Nahwärmeverbundes (ThermNet Fulenbach AG)

Die Gemeindeversammlung hat am 30. August 2023 - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Fulenbach (nachfolgend Gemeinde) stellt auf ihrem Gemeindegebiet mit der öffentlich-rechtlichen Unternehmung Elektra Fulenbach EFU den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Nahwärmeverbundes sicher. Sie ist bestrebt, die Einwohnerinnen und Einwohner, die Gemeinde und private Unternehmungen in einem definierten Versorgungssperimeter mit selbstproduzierter Heizenergie (Holzschnitzel) zu versorgen.

§ 2 Ausgestaltung

¹ Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde bzw. deren selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung Elektra Fulenbach EFU befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen, Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

2. Unternehmensform und Kapitalbeteiligung

§ 3 Form des Unternehmens

¹ Die Elektra Fulenbach EFU betreibt mit einer Tochtergesellschaft auf dem Gemeindegebiet Fulenbach den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Nahwärmeverbundes durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des OR.

² Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Fulenbach lautet ThermNet Fulenbach AG.

³ Die ThermNet Fulenbach AG, nachgenannt Nahwärmeverbund Fulenbach, betreibt ein Nahwärmeverorgungsnetz, dessen Wärmequelle eine Holzschnitzelfeuerung bildet und mit einem alternativen Energieträger ergänzt wird. Er beliefert Endverbraucher (private Haushalte, Gemeinde-Liegenschaften, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Gebäude) auf dem Gebiet der Gemeinde Fulenbach – gemäss einem definierten Versorgungssperimeter ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Wärme. Der Nahwärmeverbund Fulenbach erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Wärmeversorgung. Er stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher. Der Nahwärmeverbund Fulenbach beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht

die von Bund und Kanton erlassenen Vorschriften. Der Nahwärmeverbund Fulenbach kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen oder Kontrakte abschliessen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Liegenschaften, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind. Der Nahwärmeverbund Fulenbach ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in seinem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

⁴ Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft CHF 150'000.00.

§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung

¹ Bei der Gründung hält die Elektra Fulenbach EFU 2/3 und die Gemeinde 1/3 des Aktienkapitals.

3. Organisation

§ 5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der Elektra Fulenbach EFU

¹ Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus. Der Verwaltungsrat der Elektra Fulenbach EFU übt alle der Elektra Fulenbach EFU zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Elektra Fulenbach EFU geben der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung – aufzulegen.

³ Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

§ 7 Verfügungsrecht

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Aktiengesellschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber den Kunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen.

§ 8 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen, welche die Aktiengesellschaft gestützt auf dieses Auslagerungsreglement erlässt, kann beim Gemeinderat der Gemeinde Fulenbach Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerden sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

4. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 9 Aktienkapital und Aktienverkauf

¹ Die Gemeinde muss mit ihrem eigenen Aktienkapital und demjenigen, welches über ihre selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung Elektra Fulenbach EFU gehalten wird, grundsätzlich mindestens 67 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

² Über einen allfälligen Verkauf von Aktien der Gemeinde beschliesst der Gemeinderat, über einen Verkauf der Aktien der Elektra Fulenbach EFU deren Verwaltungsrat. Die Gemeindeversammlung ist über die Veräusserung von Aktien zu informieren.

³ Der Verkauf von Aktien, welcher zur Aufgabe der qualifizierten Mehrheit von 67 % führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

⁴ Die Aktien der Gemeinde werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Gemeinde geführt. Die Aktien der Elektra Fulenbach EFU werden als Anlagevermögen in der Bilanz der Elektra Fulenbach EFU geführt.

5. Vorschriften über den Finanzhaushalt

§ 10 Rechnungslegung und Revision

Die Aktiengesellschaft untersteht nicht den Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

7. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 30. August 2023 beschlossen.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 29. Oktober 2023 genehmigt.

Namens der Gemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident:



Thomas Blum

Die Bereichsleiterin Administration:



Claudia Müller

